den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig, und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äusserlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig, und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beysamm wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40. Woferne sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursachet worden.

§. 41. Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwann eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, so sollen Unsre Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42. Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen, so soll dasselbe in so weit es möglich ist, allzeit in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Partheyen sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreyjährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43. Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwann erzeugten Kinder stäts unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beyzutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmet werden. Ueber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44. Obwohl nach dem Innhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Be-

auch wegen etwa unterwaltenden und andurch eher zu erfahrenden Hindernißen nothwendig sind.

Wien den 4ten Hornung 1783.

## Nro. CXXXVII.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung der abzuhaltenden Kanzelreden nachstehendes verordnet, und hiernach den sammentlichen Clerum durch die Erz- und Bischöfliche Consistorien anzuweißen gnädigst anbefohlen, nämlich

1$^{mo}$. Solle jeder Prediger sich in seinen Predigen an die Lehren des Evangeliums halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke, oder ungeziemender Anspielungen bedienen, und nicht auf zum Hauptstoff undienliche Nebendinge übergehen.

2$^{do}$. Nichts gerade, und namentlich wider die von Zeit zu Zeit in den k. k. Erblanden mit Bewilligung der k. k. Büchercensur zum Druck beförderte Schriften anführen, vielweniger aber

3$^{tio}$. Sich einige ob gleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesätzgebungen, und Staats-Einrichtungen unter sonst bevorstehender schweren Strafe erlauben.

4$^{to}$. Zwar die Evangeliums Wahrheiten im nöthigen Falle beweisen, nicht aber mit überflüßigen, und oft schädlichen Einwürfen und Controversen sich abgeben; und

5$^{to}$. Alle pracktischen Lehren des Christenthums mit deren Anwendung auf das alltägliche Leben, so viel es thunlich ist, in einen Zeitraum eines Jahres vom Advent anzufangen in einer schicklichen Ordnung vortragen

6$^{to}$ Die Predigen nicht nur zur Aufklärung des Verstandes, sondern, und zwar vorzüglich zur Pflanzung und Stärkung der Tugenden und zur Besserung des Herzens einrichten.

7$^{tmo}$. In den Predigen besonders auf dem Lande mehr den Ton eines freundlichen Gespräches, als eines Redners annehmen; und

8$^{vo}$. Alle jene Predigen mit Bemerkung des Tages, wenn, und des Ortes, wo sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen, oder, falls er ein- oder die andere Predig aus einem Buche entlehnet, dieses mit Benennung des Buches auf einen besondern Pappier vor Abhaltung der Predig aufzeichnen, und alles dieses zur allmaligen Vorzeigung aufbewahren.

9$^{no}$. Seye zufolge des fünften Punkts noch ins besondere den Ordensobern anzubefehlen, daß sie ohne Nothwendigkeit die Prediger vor Ausgange des vom Advent anzufangenden Prediger Jahrs nicht abwechslen sollen.

Wien den 4ten Hornung 1783.

## Nro. CXXXVIII.

Vermög unterm 13ten, & præsentato 27sten Febr. anher eingegangen = allerhöchsten Hofkanzleydekret haben Seine Majestät bey Gelegenheit einer vorgekommenen Beschwerde für nöthig befunden, damit aller Klägde in Ansehung der wegen Abwesenheit der Pfarrer allenfalls vernachläßiget werden dörfenden Seelsorge aus dem Weege getretten werde; allergnädigst anbefohlen, daß den Pfarreren, besonders jenen, die keine Kapläne halten, die unnütze Besuchung der Kirchweyhtägen in entfernten Orten untersagt, und denen Herren Ordinariis mitgegeben werden solle, daß sie hiernach ihre sammentliche Pfarrere anzuweisen haben, von hieraus aber darauf, daß deme die Folge geleistet werde, selbst das Augenmerk durch die Behörde zu richten seye.

Solch = allerhöchste Verordnung wollen Wir anmit zur Kundmachung, und genauen Darobhaltung eröffnen.

Freyburg den 28ten Febr. 1783.

## Nro. CXXXIX.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschlüssen geruhet: obschon in den vorausgegangenen Verordnungen dem gesamten Clero jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens unter was immer für einen Namen, und Vorwand, ohne Bewilligung der Landesstelle bereits verbothen, und unter denen ohne sothane Bewilligung für null, und nichtig erklärten Contracten der Contractus mutui allerdings begriffen ist, somit der Sinn dieses Verboths auch auf die Aufnahme neuer Passiv-Capitalien um so mehr abzielet, als die Vermehrung des Passiv = Standes immer zugleich die Verminderung des Activ = Vermögens mit sich führet.

So haben doch Se. k. k. a. Majestät um allen Zweifel diesfalls zu beheben, und von einer durchaus gleichförmigen Beobachtung des Gesetzes gesichert zu seyn zu verordnen geruhet, daß der gesammten Sæcular = und Regular Geistlichkeit jede Aufnahme eines Passiv = Capitals auf ein geistliches = oder Kirchen= Vermögen ohne durch die Landesstelle angesuchte = oder erhaltene Erlaubniß bis auf weitere Verordnung ausdrücklich, und bey sonst zu befahren habender unausbleiblicher schwärester Ahndung verbothen werden solle.

Wien den 18ten Hornung 1783.

## Nro. CXL.

Se. k. k. Majestät haben in Betref deren zu vergebenden Beneficien allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die Examinatorn bey allen Konkursen in Ansehen der Redeübung blos den Text zu bestimmen, nicht aber auch der

Ein=

Eingang und die Einleitung der Rede denen Konkurenten an die Hand zu geben hätten.

Da denn Vermög eines andern Hofdecrets vom 11ten und Empfang 23ten März allergnädigst verordnet worden ist, daß künftig auch bey Privat-Pfarr- und Lokal-Kaplaney Vergebungen, wie es bey denen Landesfürstlichen Curat Benefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs angestellet werden solle; als wird diese allerhöchst vorgeschriebene Weiß wegen Aufgab der Kanzelrede zur Wissenschaft, und künftigen Benehmung hiemit eröffnet.

Wien den 25ten Hornung 1783.

---

## Nro. CXLI.

Se. k. k. Majestät haben bey Gelegenheit einer bey den Kapuzinerklöstern vorgenommenen Untersuchung, und in solchen in eigentlichen schon längst verbothenen Kerkern eingesperrt angetroffenen wahnwitzigen Geistlichen allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, damit unter dem Vorwand der Wahnwitzigkeit, den Obern keine Gelegenheit überlassen werde, ihre Mitbrüder aus blossem Verfolgungsgeist auf mehrere Zeiten in ihren Klösteren einzusperrn, Dioeceswеis jeder Kloster- oder Weltgeistliche, der mit diesem Zustand behaftet ist, an das nächstgelegene Barmherziger Kloster mit einem auszumessenden Unterhaltsquanto, oder wann es ein Weltpriester, mit seinem Titulo übersetzt, und darinn anständig verpflegt werden solle.

Wien den 3ten März 1783.

---

## Nro. CXLII.

Von allerhöchsten Orte ist zu erkennen gegeben worden, daß ob zwar zu Erhaltung würdiger Seelsorger bereits der so heilsame allerhöchste Befehl bestünde, daß Niemand vor Endigung des ganzen theologischen Kurßes, und Beybringung der diesfälligen Attestaten, von welchen jene die theologische Wissenschaften wenigstens mit der zweyten Klasse, jene aber ex Jure ecclesiastico mit der ersten Klasse bezeichnet seyn müsten, zum Priester geweyhet werden solle, man jedoch um so mehr Ursache zu befürchten hätte, daß diese allerhöchste Verordnung nicht in allen Seiten in die gehörige Erfüllung gebracht werden dürfte, als die Erfahrung lehre, daß ungeachtet den sämmtlichen Herren Ordinariis schon ehehin die allerhöchste Willensmeynung zu erkennen gegeben worden, wie daß Se. Majestät gerne sähen, wenn die Ordinarii ihre studirende Diœcesan-Geistlichen vor Absolvirung des ganzen theologischen Kurßes von der Universität, oder den Lyceo nicht abriefen, dennoch diesen nicht nachgelebet, und von einigen Ordinariis ihre Diœcesanen eher zur Seelsorge abgerufen worden wären.

Um aber von der genauen Befolgung der wegen nicht zu ertheilenden Priesterweyhe vor Vollendung des ganzen theologischen Kurses ergangenen allerhöchsten Anordnung versichert zu seyn, hätten Se. Majestät weiters allergnädigst zu befehlen Sich bewogen gefunden, daß jeder Herr Ordinarius zu Ende des gewöhnlichen Jahres nicht nur ein Verzeichniß aller von selbem in diesem Jahre zum Priester ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einzuschicken, sondern auch diesem Verzeichniß die Attestaten, wodurch sich jeder von diesen Ordinirten über die Hinterlegung des ganzen theologischen Kurses ausgewiesen habe, beyzulegen hätte.

Wien den 3ten März 1783.

---

## Nro. CXLIII.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst entschlossen, daß zu Bestellung tüchtiger Seelsorger, künftig auch bey Privat Pfarr- und Lokal Kaplaney Vergebungen, wie es bey denen Landesfürstlichen Curat-Beneficien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs angestellt, nach dessen Beendigung aber von dem Herrn Ordinario eine Verzeichniß aller derjenigen, welche bey der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden, dem Patrono vorgelegt, von diesem sodann einer davon gewählet, und zu der erledigten Pfarr- oder Lokal- Kaplaney præsenrirt werden solle.

Wien, den 11ten März 1783.

---

## Nro. CXLIV.

Se. Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß aller übermäßiger dem Geiste der Kirche ohnehin nicht angemessener Aufputz, Prunck, und Beleichtung in den Kirchen, und Kapellen sowohl, als auch in den Privathäußern um so mehr gänzlich abgeschaffet werden sollen, als hiebey meistens Bretter, Latten, Papier, und Leinwand, folglich sehr leicht Feuerfangende Materien gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenscheinlichen Feuers- Gefahr ausgesetzt werde, ausser deme aber auch die in Privathäußern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten und öfters nächst den Stallungen, Holzgewölbern Heu- und Strohebehältnüssen angebrachte, somit jener äusserst gefährliche Beleuchtungen mehr der Unterhaltung und Zerstreuung wegen, als nicht wegen Verehrung des Heiligen besuchet werden. Gleichwie nun hierunter nicht nur die übermässige Beleichtung, und der beträchtliche Kirchenputz, sondern auch alle Theatral-Vorstellungen, als gemahlene Gräber Christi, Verkuten bey Processionen, und andere dergleichen bloß auf bisherige Gewohnheit, und nicht auf den wahren Gottesdienst, oder auf die Verbreitung der Religion abzielende derley Anstalten begriffen sind.

Innsbruck den 12ten März 1783.

Nro.

## Nro. CXLV.

Se. Majestät haben allergnädigst entschlossen, daß in Hinkunft keine Bruderschafts-Einladungszeteln, Ankündigung der Abläße, der Titular-Feste, oder anderer Andachten, und Feyerlichkeiten, auch, wenn es nur um den Nachdruck von dergleichen Blättern zu thun wäre, ohne das *Imprimatur* der kaiserl. königl. Censur erhalten zu haben, in Druck geleget, auch derley Ankündigungen, die mit dem *Imprimatur* der k. k. Censur nicht versehen seyen, irgendwo angeschlagen werden sollen.

Auf gleiche Weiße wären auch die Formular, der geschriebenen Anschlagszettel von den Kirchen und Bruderschaften vor der Anheftung jedesmal der Censur vorzulegen, und diese Verordnung in Ansehung beeder Punkten sowohl in den Städten, als auf dem Lande genauest zu beobachten;

Um aber von der genauen Befolgung auf dem Lande um so mehr versichert zu seyn, hätten die Herrschaften und Ortsobrigkeiten darüber zu wachen, und falls mit dem Imprimatur nicht versehene Ankündigungen oder Andachtszettel angeheftet würden, die unverweilte Anzeige hievon zu machen: Damit sie aber sich im Stande fänden die nöthige Vergleichung anzustellen, soll ihnen von den Kirchen, und Bruderschafts-Vorsteheren jedesmal ein Exemplar der Censurirten gedruckten oder geschriebenen Einladungen mitgetheilet werden.

Wien den 12ten März 1783.

---

## Nro. CXLVI.

Vermög Höchster Verordnungen soll künftighin bey den um erledigte Pfarreyen, und Curat-Benefizien abzuhaltenden Konkurs-Prüffungen nicht nur allein die Moral- und Pastoral-Theologie sondern auch vorzüglich das Jus publicum ecclesiasticum zum weßentlichen Gegenstand genommen, auch bey den Redeübungen nur der Text, nicht aber auch die Eintheilung an Handen gegeben werden.

Wien den 18ten März 1783.

---

## Nro. CXLVII.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst verordnet, daß keine Bruderschaft bis auf weiteren höchsten Befehl ohne vorläufiger Einwilligung der Landesstelle weder etwas von ihren Realitäten, oder Pretiosen veräusseren, noch ein Capital aufkünden, oder auch aufnehmen solle: Die angesuchte Einwilligung aber kann nur in dem Falle ertheilet werden, wenn eine solche Veräusserung, Capitals-Aufkündung, oder Aufnahme entweder zur Be-

streitung der Bruderschaftsschuldigkeiten, oder zur Bezahlung einer liquiden Schuld unumgänglich nothwendig ist.

Wien den 20ten März 1783.

---

## Nro. CXLVIII.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst verordnet: Daß die in den Provinzial-Kapiteln ausgefallene Wahl der Provinzial-Obern dem Ordens-Generale nicht anders als durch ein Schreiben, welches dieselbe bey der Landesstelle einzubringen, diese aber dann solches zur weiteren Beförderung an den Ordens-General mittels der k. k. Geheimen Hof- und Staatskanzley an höchstes Ort einzusenden hat, notifiziret werden, auch durch diesen nämlichen Weeg den Obern die Antwort hierauf zukommen solle.

Gleichwie aber die Erfahrung gelehret, daß die Ordens-Obern von ihren ehemaligen Generalen in anderen Gegenständen, unmittelbare Schreiben aus Rom erhalten haben, so wird, um allem heimlichen, und direkten Briefwechsel mit den ehemaligen Generalen zu beseitigen der gesammten Regulargeistlichkeit ernstlich befohlen, daß sie in Zukunft keinen Brief von den Ordens-Generalen, welcher ihnen nicht auf die in oberwähntem Patente allein gestattete Art zukommen würde, annehmen, vielweniger aber solchen eröffnen, sondern sogleich, und noch versiegelter der Landesstelle übergeben, und sich auf gleiche Art nach Maaßgebung ersagten Patentes in Ansehen dessen Beantwortung oder anderer Korrespondenz genau benehmen sollen.

Wien den 24sten März 1783.

---

## Nro. CXLIX.

Da von Zeit der Abtheilung der Ordens-Provinzen, und Congregationen mehrere Klöster aufgehoben, und die Zahl der Geistlichkeit vermindert worden, wodurch sowohl, als durch die Aufhebung der Exemption à potestate Ordinarii die Diœcesan-Lage mehrerer Geistlichen Orden eine andere Gestalt erhält. So erheischet die Nothwendigkeit nach dieser Veränderung die Eintheilung der Provinzen so, wie die Absönderung der Congregationen zu richten.

In diesem Betracht, und damit bey den erst angeführten Veränderungen die künftige Provinz, und Congregations-Einrichtungen einen durchgängig gleichförmigen, und dauerhaften Bestand erhalten mögen, gehet die allerhöchste Verordnung dahin, daß es zwar bey der abgeschlossenen Aufhebung des Nexus activi mit auswärtigen Hospitien, Pfründen rc. rc. ohne weiters zu verbleiben habe; jedoch aber solcher gleichwohlen allenfalls in jenen Fällen in Antrag gebracht werden möge, wenn

A. Ein

A. Ein inländisches Ordenshaus dadurch erweislich, und sicher in Temporalien gewinnet.

B. Keine Gefahr der Gelder-Verschleppung, oder an Geldeswerth zu besorgen seyn, und endlich

C. Durch Wechsel der Personen, oder sonstige Anstalten die Landesfürstliche Gesätze und Verordnungen, vorzüglich in dem Professions-Alter, Ausbildungs- und Studien-Gegenständen, dann anderweiten äusserlichen Kirchen, und Disciplinar-Sachen nicht vereitelt oder in ihrer Würkung geschwächet werden.

Indessen aber seye gleichwohlen allemal der sorgsame Bedacht zu nehmen, daß jede Provinz, oder Congregation so viel immer möglich, es wären dann ganz besonders wichtige Ursachen, in jedem Lande ihre Beschränkung erhalte, damit den kostbaren, und Zeit versplitterenden Reisen der Obern, und Religiosen in andere K. K. Länder vorgebogen werden möge, weshalben die allenfalls in geringer Anzahl befindliche Häuser gleichen Ordens dahin zu leiten wären, daß sie unter der Aufsicht des Diœcesan Bischofs unter sich eine Congregation errichten, oder sich mit einem etwa in wenigen unterschiedenen Orden vereinigen, oder endlich auch für sich allein zu bestehen suchen mögen. Und sollten künftig etwa noch einige Klöster wegen ihrer Unvermögenheit, oder anderer Betrachtung aufgehoben werden; so seye eben dieser Maaßstab in Bezug auf die obgleich in geringerer Zahl sodenn verbleibende zu nehmen.

Da nun alle Ordens-Vorsteher im Namen der Ordenshäuser bereits dem auswärtigen Nexui vorgeschriebenermassen entsaget hätten, oder wenn es ja etwann von einigen unbekannten noch nicht geschehen wäre, solchem unverweilt schriftlich zu entsagen hätten. So seye auch der besondere Bedacht, und Sorge dahin zu nehmen, damit die übrigen Punkten des Patents vom 24sten März 1781. vorzüglich mit ordnungsmäßiger Verhaltung bey Kapiteln, und Versammlungen pflichtmäßig erfüllet werden.

Wie dann auch, obschon die Anzeigen über die mit den Ordensgeneralen Ratione Nexus sublati nur von einigen Ordensobern gepflogenen Correspondenz bisher ohne allen Bedenken gewesen, darüber noch ferners zu wachen, und bey einem gegründeten Zweifel einem fernern allenfalls heimlichen Briefwechsel mit allen auswärtigen Ordensobern ohne Ausnahm auf dem Grunde zu sehen seye.

Damit aber endlichen nach so bestimmten Grundsätzen bey den Ordensgeistlichen in Ansehung ihrer Provinz, und Kongregations-Eintheilung, oder der für sich allein unter der Leitung des Diœcesan-Bischofs bestehenden Klöstern, und Häusern eine klare Uebersicht nach dem Beyspiel der Diœcesan Bezirke erhalten werden möge.

So wäre über sothane Eintheilung eine Total = Tabelle zu verfassen, und an allerhöchstes Ort einzubeförderen.

Wien den 26sten März 1783.

---

Nro. CL.

Se. Majest. haben in Betref der Kloster = Studien, dann der dem Stande der Weltpriester, oder Ordensgeistlichen sich wiedmen wollenden Individuen gnädigst zu entschlüssen geruhet, daß =

1mo mit ersten Wintermonats lauffenden Jahres alle philosophischen, und theologischen Schulen in sammtlichen Stiftern, und Klöstern aufzuhören hätten, damit jedoch =

2do die wirklich schon eingekleideten Religiosen die philosophischen, und theologischen Wissenschaften sich beylegen, und ihre dießfalls in den Klöstern schon angefangene Studien fortsetzen können, seyen dieselbe in die Städte, wo k. k. Universitäten, oder Lyzeen sind, abzuschicken, und hätten an den dortigen Universitäten, oder Lyzeen die offentliche philosophische Schuleu zu frequentiren. Die Unterbringung derselben in den Häusern, hätten die Stifter, und Klöster selbst zu besorgen.

3tio. In Ansehung der künftig einzukleidenden Religiosen aber seye zur Richtschnur zu nehmen, daß ausser den, als Layenbrüdern angenohmenen Canditaten niemand in einen geistlichen Orden tretten könne, der nicht vorhin in dem General - Seminario die theologischen Studien, und praktische Seelsorge = Uebungen durch fünf Jahre als Clericus vollendet habe.

Welches auch von den Weltgeistlichen dergestalt zu verstehen seye, daß künftighin niemand in den weltgeistlichen Stand aufgenohmen werden dürfe, der nicht durch erwähnte Jahre in dem General - Seminario zurück gelegt hätte. Jedoch seye in Ansehung der dermalen würklich theologischen Zuhöreren eine Ausnahme zu machen, und jenen denselben die bereits mit gutem Fortgange zurückgelegten theologischen Studier = Jahr in die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminario einzunehmen; um daher =

4to von diesem General - Seminario einen deutlichen Begrief zu haben, und von jenen Grundsätzen Wissenschaft zu erlangen, nach welchen sowohl bey Auswahl des Loci physici sich zu halten, als auch die Hauptverfassung dieses neuen Instituts zu treffen seye; gehet die allerhöchste Anordnung weiters dahin, daß dieses General - Seminarium der allen künftigen Weltgeistlichen, und Religiosen hierlandes, dann in den Grafschaften Görz, und Gradiska, und in dem Triester = Bezürke gemeinschäftliche Bildungs = Art seyn müsse, wo alle Zöglinge den ganzen theologischen Kurs in den öffentlichen Schulen zu hinterlegen, nach Vollendung dieses Kurses hingegen ein Jahr alle Gattungen von praktischen Seelsorgen, Verrichtungen unter

Anlei=

Anleitung der Seminariums-Direktion auszuüben haben, und wo denselben während ihrem ganzen Aufenthalt im Seminario eine gute moralische Bildung beyzubringen seye.

Obschon aber das hierlandes zu errichtende General-Seminarium, wie obenerwähnt wurde, auch für Görz, Gradiska, und Triest bestimmet wäre, so erlaubten jedoch Se. Majestät, ꝛc. daß die Studenten von Görz, Gradiska, und Triest sich auch in das Innerösterreich zu errichtende General-Seminarium verfügen mögen.

5to. Wer in dieses Seminarium aufgenommen zu werden verlange, der müsse entweder von seinem Bischof die Verheisung zur Aufnahme in dem Petriner-Stand, oder von einem Ordens-Obern die Zusage zur Aufnahme in den Orden vorläufig erhalten haben, und sich hierüber durch ein bewährtes Attestat ausweisen, auch ein Zeigniß, daß der den ganzen philosophischen Kurs mit gutem litterarischen Fortgang, und bey einer guten sittlichen Aufführung hinterleget habe, vorlegen.

Nebst deme aber seyen gleich Anfangs alle sowohl hierländische als auch in den Grafschaften Görz, und Gradiska, und in dem Triester-Bezürke befindlichen Alumni, und geistlichen Stüftlinge in dieses Seminarium zu übersetzen, und wegen Uebersetzung derley in den Grafschaften Görz und Gradiska, und in dem Triester-Bezirke vorhandenen geistlichen Stüftlingen mit der dortigen Landeshauptmanschaft, und dem Gubernio, an welche von allerhöchstem Ort aus das nöthige unter einem erlassen wurde, sich einzuverstehen.

6to. Alle Zöglinge des Ceneral-Seminariums seyen als Clerici auf gleiche Art zu kleiden, und hätten eine gleiche Kost zu genüssen.

7mo. Jedes Stüft, und jeder Orden der nicht stricte zu den Bettelorden gehöre, müsse für seine Clericos zahlen; zum Unterhalt der von den ordinarien aufgenommenen Clericorum aber hätten alle hierlandes existirende Stüftungen zu dienen, und zwar Erstens jene auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, und andere für geistliche bestimmte Erziehungs-Häuser. Zweytens auf Stipendien, und andere Zuflüsse für studirende Theologen, blos die zu Bettelmönchen bestimmte Clerici seyen von dem Religions-Fond zu unterhalten.

8vo. Dem General-Seminario werde ein Canonicus, oder anderer Weltpriester als Rector vorgesezet werden, der das Oeconomicum, und überhaupts die ganze Leitung des Seminarii über sich haben müsse. Nach Menge der Clericorum wurden demselben aber auch ein- oder zwey Subrectores zugestellet werden.

Die Direction des Seminarii hätte es sich zur besondern Pflicht zu machen, die schlechten, und wenig Hoffnung gebenden Clericos, welche für

Ordens-Geistliche bestimmt seyen, dem Ordens-Obern, von welchem sie die Verheisung der Aufnahme erhalten hätten, jene aber, welche für Weltpriester gewiedmet wären, ihrem Bischofe anzuzeigen, damit sie entlassen werden können, und jeder Orden, jede Diœces nur brauchbare, und geschickte Geistlichen dereinst erhalte.

Wien den 30sten März 1783

---

## Nro. CLI.

Die eingeschickte Versicherungen der Burgauischen Klöstern, daß selbe keine Originalien der ihren Orden ertheilten Exemptions-Briefen bey Handen hätten, sind mit folgender Indorsatur bemerket worden.

Denen sammlichen innbemerkten Orden ertheilten päbstlichen Exemptionen wird auf ausdrücklich allerhöchsten Befehl das Placitum Regium abgeschlagen, und sothane in den Handen ihrer Generalen befindlich seyn sollende Exemptiones, und Privilegien gänzlich annulliert, dergestalten, daß sie in den kaiserl. königl. Vorlanden keine Wirkungl mehr haben können, noch sollen. Welche Indorsatur ad perpetuam rei Memoriam ad acta Regiminalia gelegt worden.

Freyburg den 11ten April. 1783.

---

## Nro. CLII.

Se. k. k. Majestät befehlen allergnädigst, daß, weilen sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den 2ten Grad die Dispensation erforderet werde, die jüngsthin ergangene Ehekontraktsgesäze aber nur jene Ehehindernissen betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen, denen vorländischen Herren Ordinariis zu bedeuten seye, wie in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen Casum Conscientiæ zu thun seye, kein Anstand obwalte, die Dispensation zu ertheilen.

Wien den 13ten Aprill 1783.

---

## Nro. CLIII.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst verordnet, daß so lang in dem Königreich Ungarn die in deutschen Erblanden bestehende Vorschriften wegen Ertheilung der Priesterweyhe nicht auch gesäzmäßig eingeführt seyen, keine Geistliche aus den österreichischen Provinzen vor Erhaltung der Priesterweyhe nach Ungarn geschickt werden sollen.

Wien den 15ten April. 1783.

## Nro. CLIV.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der bisherige Mißbrauch, des sogenannten Kinder zu Tragen oder Witzen, 8 oder 14 Tägen nach Empfang der heiligen Taufe, gänzlich und aller Orten, unter Bedrohung einer ohnausbleiblichen denen Umständen angemessenen Strafe verbothen werden solle.

Wien den 22ten April 1783.

---

## Nro. CLV.

Nebst deme, was im Betref des zu errichtenden General-Seminariums mittels eines jüngsthin erlassenen höchsten Hofdekrets angeordnet worden, befehlen Se. Majestät weiters, daß von sammentlichen Herren Ordinarien, und Klosterobern die Zahl, wie viel Individuen beyläufig künftiges Schuljahr in dieses General-Seminarium nach den neulich bekannten Grundreglen abgeschicket werden wollen, abgefoderet werden solle; Wo dann auch die Zahl aller dahin zu übersetzenden Alumnen, und geistlichen Stiftungen beyzufügen, und das hieraus sich ergebende Totale längst mit Ende Julius an allerhöchstes Ort einzusenden wäre.

Wien den 27sten April 1783.

---

## Nro. CLVI.

# Wir Joseph der Zweyte ꝛc

Es ist durch eine vorhergehende Verordnung verboten worden, die zu Gunst eines Dritten abzielenden Resignationen der durch päbstliche Kollation erhaltenen Kanonikate nach Rom zu ziehen.

Durch gegenwärtige Verordnung aber erklären Wir noch weiters, daß überhaupt, die Resignationen der geistlichen Benefizien zu Gunst eines Dritten in keinem Falle, sie mögen nun mit, oder ohne päbstliche Einwilligung geschehen, erlaubt, noch als gültig angesehen werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28sten Tag des Aprilmonats, im 1783sten, Unserer Reiche des römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im dritten Jahre.

---

## Nro. CLVII.

Vermög allerhöchsten Befehl ist allerunterthänigst anzuzeigen, welche Klöster Stifter, Kollegiaten, Präsenziarien, Präbendarien auch Anzahl der Kaplänen jedes Orts wirklich bestehen, welche denenselben in Absicht auf die

Seelsorge nützlich, und welche entbehrlich seyen. In Gemäßheit dessen ist hiemit einzuberichten, ob und wie die Stifter, Kollegiaten, Präsenziarien, und Kapläne bisher in der Seelsorge gedienet haben, und wie viel Personen künftig zur Seelsorge doch mit Ruckficht auf die Krankheitsfälle unentbehrlich seyn.

Um aber in Beurtheilung dessen um so weniger zu irren, ist jeden Orts vorauszusetzen, aus wie viel Seelen dasselbe bestehe, und denn sind auf 1000 Seelen in den Städten allzeit 2 Geistliche, und für 700 Seelen auf dem Land ein Geistlicher als zur Seelsorge unentbehrlich anzunehmen.

Es ist zwar in Ansehen deren Klöstern eine solche Auskunft schon vorhin abgefordert worden, und von den mehresten Ober- und Aemteren bereits eingeloffen, daher ist nur noch nachzutragen, wie viel zur Seelsorge brauchbare Ordensmänner, wenn ihre Nothwendigkeit nach dem vorangesetzten Regulativ abgewogen wird, in jedem Kloster künftig beyzubehalten seyen.

Wien den 6ten May 1783.

---

## Nro. CLVIII.

Auf den an allerhöchstes Ort allerunterthänigst erstatteten Bericht, daß keine Barmherzige Brüder zu Unterbringung der Wahnwitzigen Geistlichen vorhanden wären, haben Se. k. k. Majestät allergnädigst entschlossen, daß derley Geistliche in ihren Klöstern belassen, und als wahre Kranke mit aller Menschenliebe sowohl in Ansehung der erforderlichen Arzneymitteln, als auch der Verpflegung behandelt, hierwegen aber von Zeit zu Zeit durch die weltliche Obrigkeit ein wachsames Aug getragen, und den etwa vorfindenden Gebrechen die ungesäumte Abhilfe verschafft werden solle.

Wien den 27sten May 1783.

---

## Nro. CLIX.

Se. k. k. a. Majestät haben bey Gelegenheit der Frage: in welchen Fällen, unter welchen Vorsichten, und Anstalten die geheimen Verehelichungen oder sogenannte *Mariages de Conscience* zugelassen werden können, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß diese geheime Verehelichungen hinfüro dahin aufgehoben seyen, daß sie allen Verkündigungen und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach den Innhalt der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnüssen unterliegen sollen, auch hiernach sammentliche Ordinariate alsogleich zu belehren, und anzuweisen seyen.

Wien den 12ten Junius 1783.

## Nro. CLX.

Se. k. k. a. Majestät haben allergnädigst verordnet, daß die für strafbare Geistliche bestimmten Korrektions-Zimmer in den Klöstern mit eißernen Fenster-Güttern, und die Thiren mit guten Schlössern versehen seyn sollen, damit derley Geistliche zu entweichen nicht Gelegenheit überkommen.

Wien den 17ten Junius 1783.

---

## Nro. CLXI.

Se. k. k. a. Majestät haben allergnädigst zu erklären geruhet, daß der Austrieb des Viehes unter den Verboth wegen Feurung der Sonn- und Festtägen keinesweegs begriffen, sondern daß Vieh an diesen gebothenen Tägen, wie sonsten auf die Wayde zu treiben seye, nur wäre darfür zu sorgen, daß die Halter, oder Hüter Abwechslungsweiße an diesen Tägen den geistlichen Unterricht erhalten.

Wien den 3ten Julius 1783.

---

## Nro. CLXII.

Es haben Se. k. k. a. Majestät zur Erläuterung des 33ten §vi der unterm 16ten Jener dies Jahrs in Ehesachen erlassenen Verordnungen in welchem die Partheyen zur Erhaltung der Nachsicht von den dreymaligen Verkündigungen an die weltliche Behörde verwiesen worden sind, ferners zu bestimmen geruhet, daß

1^mo^. Die weltliche Behörde, welche nach dem Jnnhalt ersagten 33ten §vi die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichts, sondern die politische Behörde, und zwar

2^do^ Jn der Hauptstadt, wo sich die Landesstelle, in andern Städten aber, und auf dem Lande das Kreisamt seyn solle.

3^tio^. Seyen aber derley Nachsichten nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf den Verzug haftet zu gestatten, wobey jedoch

4^to^. Betrachtet werden solle, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigstens einmal vor sich gehe. Endlich

5^to^. Soll die Landesstelle oder das Kreisamt, welches derley Nachsichten eingestehet, den hierum ansuchenden Partheyen über die beschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem selbe sich bey den betreffenden Partheyen auszuweisen haben.

Wien den 7ten Julius 1783.

Nro. CLXIII.

Se. k. k. a. Majestät haben allergnädigst zu erklären geruhet, daß die weltliche Macht in die Impedimenta occulta deren sich verehligen wollenden Personen nicht einzuschreiten habe, sondern denen Herren Ordinariis unbenommen bleibe, sich allenfalls in derley Fällen für die Partheyen ad Forum pænitentiariæ zu verwenden.

Wien den 10ten Julius 1783.

# Register

## der merkwürdigen Materien.


**A.**

Ablaßbriefe der weltgeistlichen Pfarreyen, und andere Privaten müssen zur Einsicht, und Ertheilung des Placiti regii an allerhöchstes Ort eingeschicket werden. 8. Verordnung, wodurch dem Mißbrauch der allzuhäufigen, und überflüssigen Ablässen die gehörigen Schranken gesezet werden. 27. Siehe: Ordinarii

Aeltern sollen ihre schulfähige Kinder fleissig in die Schule schicken. 18. Strafe, womit die in diesem Stücke nachlässigen Aeltern sollen beleget werden. 19.

Aufpuz aller übermässige in den Kirchen wird abgeschaffet. 58.

Appellations-Gerichte. Es werden zerschiedene neue Appellations-Gerichte für zerschiedene österreichische Länder errichtet. 1. Von allen ersten Instanzen hat man sich an diese allgemeine Appellations-Gerichte zu verwenden, und werden somit alle übrige ehemals bestandene Appellations- und Recurs-Instanzen ohne Ausnahme als aufgehoben erkläret. Ebend. Die oberste Justiz-Stelle in Wien wird für die dritte und lezte Instanz et Revisorium festgesezet. 2.

**B.**

Beleichtung die übermässige in den Kirchen, und in den Privathäusern wird wegen Gefahr der Feuersbrünste abgeschaft. 58.

Beneficia simplicia. Was immer für Namen haben mögende Andachten, und geistliche damit verknüpfte Verrichtungen müssen angezeiget werden. 17. Fassion darnach solche Verzeichnis soll abgefasset werden. Ebend.

Berg-Gerichte. Wohin man von ihnen appelliren könne. 1.

Blutverwandte sind unfähig sich untereinander zu verehlichen. 48. Wie weit sich diese Unfähigkeit in der Blutfreundschaft erstrecke? Ebend.

Bruderschaft. Keine darf ohne vorläufige Erlaubnis etwas von ihren Realitäten, Pretiosen 2c. veräussern, noch ein Kapital aufnehmen. 59.

Bücher. Was den Seelsorgern in Ansehung der anstössig befundenen Bücher sowohl, als jener der Kezerey verdächtigen zu thun obliege? 4.

**C.**

Collegium Germanico - Hungaricum, wird von Rom nach Pavia verleget. Wie man in dieses neue Collegium gelangen möge? 28. Was die Alumnen bey ihrem Eintritt in dieses Collegium mitbringen müssen. Siehe: Instituta Collegii Germanico - Hungarici.

**D.**

Dispensation. Die Herrn Ordinarii sollen in den Fällen, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den 2ten Grad die Dispensation erfodert wird, keinen Anstand nehmen zu dispensiren.

**E.**

Ehebrecher und Ehebrecherinn ob sie untereinander eine gültige Ehe schliesen können? 47.

Ehesachen. Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag, und dessen Folgen betrifft für die sämmtlichen christlichen Religions-Genossen. 44. folg.

Ehescheidung wann, und unter welchen Bedingnissen eine Ehescheidung plaz habe. 51.

Eheversprechen, oder jene Verträge, wodurch eine Manns und Weibs-Person sich vorhinein gegen einander verbindlich machen sich zu verheuerathen, werden aufgehoben. 10. 11.

Eid. Es wird der sonst bey der Aufnahme, und Titularfest der sogenannten Christenlehr-Bruderschaft gewöhnlich abzulegende Eid abgeschaft, und aufgehoben. 8. 9.

Eigenthum. In wie weit die Geistlichen, und Nonnen der aufgehobenen Klöstern ein Eigenthum erwerben können. 9. 10.

Einladungszettel zu was immer für Andachten, oder Absichten mögen nicht gedrucket werden, ohne zuvor das Imprimatur der K. K. Censur erhalten zu haben. 59.

Einwilligung in die Ehe, wie solche geschehen müsse. 48. Ob eine Ehe auch durch einen Bevollmächtigten möge geschlossen werden. Ebend. Alles was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Einwilligung in die Ehe. Ebend. folg

Entführung gewaltsame, ob, und wann sie die Ehe ungültig mache? 47.

**Ermordung.** Jene können keine gültige Ehe unter sich eingehen, welche den ihrer Heurath im Weg stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben. 47.

Exemptiones deren Ordensgeistlichen a potestate, et jurisdictione Episcopi ordinarii sind gänzlich aufgehoben, und selbe der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Bischofes untergeben. 14. 15. 16.

**Exjesuiten** können zu künftiger Besezung der zu errichtenden Pfarr- und Lokal-Kaplaneyen gebrauchet werden, wenn sie nach vorgenommener Prüfung dazu tauglich befunden worden. 7.

## G.

**Geistliche.** Die Zahl aller in jeder Diöcese befindlichen Geistlichen, so wie auch jener, welche ausgetretten mit Benennung des Orts, wohin sie abgegangen, ist getreulich anzuzeigen. 8. Keine Geistlichen sollen vor vollendeten theologischen Studien zur Priesterweihe, oder Seelsorge zugelassen werden. Ebend. Wahnwizige sind in das nächstgelegene Barmherziger-Kloster zu überbringen, und da zu verpflegen. 57 Es sollen keine Geistlichen aus den österreichischen Provinzen vor erhaltener Priesterweihe nach Ungarn geschickt werden. 64. Es soll von jedem Orte die Zahl der zur Seelsorge unentbehrlichen Personen eingeschicket werden. 66.

General-Seminarium. In dem zu errichtenden General-Seminarium müssen alle Welt- und Ordensgeistliche den Studien obliegen. 62. Verfassung dieses neuen Instituts. Ebend. folg.

**Gesetze** jene, welche die Strafen an Leib, und Blut betreffen, sollen von den Kirchen-Kanzeln nicht publiciret werden. 14.

## H.

**Hüter** des Viehes sollen wechselweise an Sonn- und Festtägen dem geistlichen Unterricht beywohnen. 67.

## J.

**Instituta Collegii Germanico-Hungarici.** Quaenam observanda sint in recipiendis ad Collegium alumnis. 29. Quid de Pietatis exercitiis, et spirituali Disciplina sancitum sit. 30. Quid in domestica Disciplina observandum. 32. Qua ratione ecclesiastica Alumnorum hujus Collegii studia instituenda sint. 36. Domesticis Collegii administris quid faciendum incumbat. 39. Quomodo oeconomica Collegii administratio componenda. 40.

Ius Ecclesiasticum. Das Ius publicum Ecclesiasticum mus zum wesentlichen Gegenstand genommen werden in den Prüfungen um erledigte Pfarreyen. 59.

## K.

**Kanzelreden.** Es werden gewisse Maaßregeln festgesezet, welche in Ansehung der abzuhaltenden Kanzelreden von dem gesammten Clerus zu befolgen sind. 55. Wie die Aufgabe der Kanzelrede bey einer Konkurs-Prüfung geschehen müsse. 57.

**Kapitalien.** Wie man sich wegen den Fundations-Kapitalien, welche bey Particularen angeleget sind, gehörig versichern soll. 43.

**Kirchen-Güter** bewegliche, nnd unbewegliche dürfen unter schwerer Strafe niemals veräussert werden. 21.

**Kirchen-Kanzeln.** Es sollen jene Gesetze, welche die Strafen an Leben, und Blut betreffen, von den Kirchen-Kanzeln nicht publiciret werden. 14. Alle andere Landesfürstliche Verordnungen sind von den Kanzeln nicht allein auf dem Land, sondern in allen, auch Hauptstädten zu verkünden. 19.

**Kloster.** Kein Kloster darf ohne erhaltene Erlaubnis einen Titulum mensae mehr willkürlich ertheilen. 4.

**Konkurs** ist auch bey Privat Pfarr und Kaplaney-Vergebungen zu beobachten; 57 wo denn der Patronus aus jenen welche als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden, einen zu praesentiren hat. 58 In den Konkurs-prüfungen ist der Haupgegenstand auf das Ius publicum ecclesiasticum zu nehmen. 59.

## M.

**Maasregeln.** Es werden gewisse Maasregeln festgestellet, welche in Ansehung der bey den aufgehobenen Klöstern befindlichen Stiftungen zu beobachten sind. 11. 12. 13.

**Macht** die weltliche soll sich in die impedimenta occulta deren sich verehlichen wollenden Personen nicht einmischen. 67.

Mariages de conscience sind dahin aufgehoben, daß sie allen aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen unterliegen sollen. 65.

Menses Papales sind aufgehoben, und gehören künftig ad nominationem regiam. 27.

Militär-Gerichte. Wohin man von ihnen appelliren könne. 1.

Militär-Personen sind unfähig ohne von ihrer Obrigkeit beygebrachten schriftlichen Erlaubnis sich zu verehlichen. 47.

**Minderjährige** ob sie fähig zur Schliessung eines Ehevertrags. 45. Unter welchen Bedingnissen es geschehen könne. Ebend.

Miß.

Mißbrauch des sogenannten Kinder zu tragen, oder Wizen wird verbothen. 64.

## O.

Ordensgeistliche. Es wird allen fremden Ordensgeistlichen das Sammeln in den Kayserlichen Erbländern auf ein neues verbothen. 2. Wie man mit den Uebertretern dieses Gesezes verfahren solle. 3. Keine Ordensgeistliche sollen vor vollendeten theologischen Studien zur Priesterweyhe, oder Seelsorge zugelassen werden. 8. Sind der Gerichtsbarkeit ihrer ordentlichen Bischöfe gänzlich untergeben. 14. 15. 16. Jene Ordensgeistliche, welche die Profession schon abgelegt, können zu den höhern Weyhen zugelassen werden. 42. Wie die Eintheilung der Provinzen, und Absönderung der Congregationen der Ordensgeistlichen nach aufgehobenen Exemptionen, und nexu einzurichten. 60. 61. Wahnwizige Geistliche sollen aus Abgang der barmherzigen Klöster in ihren Klöstern belassen werden, und ihnen mit aller Menschenliebe begegnet werden. 65.

Ordensobern. Es werden schwere Strafen wider jene Ordensobern festgesezet, welche sich zuwider des bestehenden ausdrücklichen Verboths beygehen lassen, einige Candidaten aufzunehmen. 6. Es wird ihnen verbothen, einen Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordens-Gelübden zu versenden. 6. 7. Es wird das Verboth Novizen aufzunehmen wiederum erneueret. 42. Es werden Verfügungen getroffen, allen heimlichen, und direkten Briefwechsel der Ordensobern mit ihren ehemaligen Generalen zu beseitigen. 60. Müssen ihre angenommene Candidaten auf das General-Seminarium auf eigene Kosten, wenn sie keine Bettelmönche, ad studia schicken. 62. Sollen die Zahl der in das General-Seminarium zu schickenden Individuen anzeigen. 64.

Ordinarii Diœcesani haben jedesmal die allerhöchste Erlaubnis zur Ansuchung eines Indults, oder einer andern römischen Expedition über neu einzuführende Andachten und Festa Chori durch die Landesstelle ordentlich anzusuchen. 20. Sollen die abgenommene, und noch vorhandene Protestantischen Bibeln, Postillen, Gebeth- und Gesangbücher ihren Eigenthümern wieder zurückstellen. 27. Es soll jeder Herr Ordinarius die Nothwendigkeit neue Ablaßbreven, bevor sie bey dem päbstlichen Stuhle gesuchet werden, beurtheilen, und außer solcher Nothwendigkeit, die Parthеyen mit ihrem dißfälligen Gesuche abweisen. 27. Was zu thun, wenn sich zu deren Erlangung hinlängliche Beweggründe hervorthun. Ebend. Was sie in Ansehung der Prozessionen zu beobachten. 42. 43. Siehe Prozessionen. Müssen jährlich ein Verzeichnis aller von ihnen in dem Jahre zum Priester ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einschicken, dem auch die Attestaten des von diesen ordinirten hinterlegten ganzen theologischen Kurses beyzulegen. 58. Sollen in Fällen, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den 2ten Grad die Dispensation erfodert werde, dispensiren. 64. Sollen die Zahl der in das General-Seminarium zu schickenden Individuen anzeigen. Ebend.

## P.

Patronus was er zu beobachten habe in præsentatione ad vacantem Parochiam, sive Cappellaniam.

Personen, welche schon verheurathet gewesen, was sie zu thun haben, wenn sie zu einer neuen Ehe schreiten wollen. 46.

Pfarrer sind durch angemessene Strafmittel zu Befolgung der bestehenden höchsten Verordnungen anzuhalten, auch sollen sie selbe in Abschrift ihren Nachfolgern hinterlassen. 6. Den Acatholischen Pfarrern, welche Patronatus regii sind, wird die sonst zu præstirende Taxe nachgesehen. 7. Jährlich vor Anfang des Schuljahrs solle die wegen Bestättigung, und Beförderung der Normallehrart abgelassene allerhöchste Verordnung auf der Kanzel öffentlich abgelesen, und hernach eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aeltern, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, gehalten werden. 18. Wann die Verkündigung der Ehe in mehreren Pfarreyen geschehen mus, ist der Pfarrer schuldig, sich das Zeignis der in der andern Pfarrey geschehenen Verkündigung geben zu lassen. 50. Ohne Verkündigung soll sich unter schwerer Strafe kein Pfarrer beygehen lassen eine Parthey zu trauen. Ebend. Jeder Pfarrer ist schuldig alle in seiner Pfarrey geschlossenen Ehen getreu in die Trauungsbücher einzutragen. Ebend. Es werden den Pfarrern die unnüzen Besuchungen der Kirchweyhtägen in entfernten Orten untersagt. 56.

Pfarrey. Bey Vergebung der Landesfürstlichen Pfarreyen sollen nur die tauglichsten gewählet werden. 4. Es soll mit den Competenten zu selben eine schriftliche Prüfung künftig vorgenommen werden. 5. Worinn selbe bestehe. Ebend.

Placitum regium wird sammtlichen Orden der Burgauischen Klöster in Ansehung der ertheilten Päbstlichen Exemptionen abgeschlagen. 64.

**Prozessionen.** Es werden außer den in der Bittwoche üblichen Prozessionen, in jedem Kirchspiele nur zwey einzige belassen, welche an einem noch bestehenden Feyertage zu halten sind. 42. Wenn es aber besondere Umstände erheischen, können von den Herrn Ordinariis mehrere angeordnet werden. 43.

**Prüfung**, wie solche vorzunehmen in der Aufgabe einer Kanzelrede. 57. In der Konkurs-Prüfung um erledigte Pfarreyen ist der Hauptgegenstand zu nehmen auf das Ius publicum ecclesiasticum.

## R.

**Rekurs** nach Rom, wann selber Statt finde in den dem geistlichen Foro überlassen bleibenden Streitigkeiten, und wie er geschehen müsse. 5. 6.

**Registratores** der Kanzleyen haben alle jene authentische Abschriften, welche zu Handen der Gotteshäußer, oder Bruderschaften zu Untersuchung des Placiti regii über päbstliche Bullen, oder andere Urkunden zu machen sind, unentgeltlich zu vidimiren. 27.

**Religionsfond** ist vorzüglich nur zum Unterhalt der Seelsorger bestimmet, nicht aber aus selbem die Kösten der Kirchen, oder anderer Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarreyen zu bestreiten. 54.

Resignatio in Favorem Tertii eines von Rom aus ernannten Kapitularen soll nicht weiter nach Rom gezogen werden. 37. Es werden alle Resignationes in favorem Tertii, sie mögen mit, oder ohne Päbstliche Einwilligung geschehen, für ungültig erkläret. 64.

## S.

**Sammeln.** Das Sammeln in den Kaiserlichen Erbländern wird allen ausländischen Geistlichen und Ordensleuten mehrmalen auf das schärfeste verbothen. 2. 3. Wie die Seelsorger den Landmann wegen Ausspendung des Allmosens belehren sollen. 4.

**Schwägerschaft** macht die zunächst verschwägerte Personen zur Ehe unfähig. 47. Auf welche Personen sich diese Unfähigkeit erstreke. Ebend.

**Stift.** Es wird allen Stiftern verbothen, ohne vorläufige Erlaubnis einen Titulum mensæ zu ertheilen. 4.

**Stiftung.** Es werden gewisse Maaßregeln festgesezet, welche in Ansehung deren bey den aufgehobenen Klöstern befindlichen Stiftungen zu beobachten sind. 11. 12. 13.

## T.

**Testament.** Ob die Geistlichen, und Nonnen der aufgehobenen Klöstern mit ihrem Eigenthum durch ein Testament zu schalten fähig sind. 9. 10.

**Terziaren** welche den Franziskaner-Habit mit Ausnahme der Kapuze tragen, auch mit den Geistlichen dieses Ordens klösterlich leben, dürfen keine neue mehr annehmen, und lediglich absterben. 19. Was mit ihren vorhandenen Kapitalien und Stiftungen zu thun. Ebend.

Titulus mensæ. Kein Stift, oder Kloster soll fürohin ohne ausdrückliche Erlaubnis einen Titulum mensæ ausstellen. 4.

**Trinitarier.** Bestrafung des Lemberger Trinitarier-Kloster wegen beybehaltenen nexu mit dem General. 43. 44.

## V. U.

**Verkündigung** die dreyfache mus jeder Ehe vorgeschicket werden. 49. Wenn die Brautleute unter zerschiedene Pfarrbezirke gehören, soll sie von beyden Pfarreyen geschehen. Ebend. In außerordentlichen Fällen mag um die Nachsicht der dreymaligen Verkündigung angesuchet werden. Ebend. Es wird dieses mit mehreren erkläret. 66.

**Vermögen.** Es wird gebothen, daß gesammte Vermögen der sæcular- und regular-Geistlichkeit nach beygesezten Formular getreulich zu fatiren. 22. folg. Der gesammten Geistlichkeit ist jede Aufnahme eines Passiv-Kapitals auf ein geistliches oder Kirchen-Vermögen verbothen. 56.

**Unkatholische.** Was in Ansehung der Unkatholischen in Ehesachen verordnet worden. 52. folg.

**Unvermögenheit** in Ansehung der ehelichen Pflicht wann sie die Ehe ungültig mache? 50. 51.

**Vorstellungen.** Alle theatralische Vorstellungen in den Kirchen, und Prozessionen werden abgestellet. 58.

Vota simplicia, vel conditionata, und alle andere Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster, oder Orden bis zu dem legalen Professions-Alter haben, werden unter gewissen Strafen verbothen. 6. 7.

**Urkunden** jene, welche von der Römischen Pœnitentiaria einlaufen, und allein das Forum internum in materia spirituali betreffen, haben des Placiti regii nicht nöthig. 7.

## W.

**Weyhung.** Es werden alle Weyhungen ad ordines superiores verbothen, bis die zur künftigen Seelsorge, oder geistlichen Verrichtungen hinlängliche, oder überflüssige Zahl der Geistlichen bekannt ist, und bestimmet werden kann. 16. Von diesem Verbothe sind aber ausgenommen, welche sich schon wirklich in höhern Weihen von dem Subdiakonat an befinden. 42.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maria Theresia, Österreich, Erzherzogin, 1717-1780

Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis ... erlassen worden

Bd.: [2] = 1. Fortsetzung

Augsburg 1783

2 J.austr. 69 a-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10796817-0
VD18 80166881-001